

Rundschreiben 2008/29

Interne Geschäftsvorgänge Versicherungs- konzerne

Berichterstattung über interne Geschäftsvor- gänge bei Versicherungsgruppen und Versi- cherungskonglomeraten

Referenz: FINMA-RS 08/29 „Interne Geschäftsvorgänge Versicherungs-“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals BPV-RL 13.3/2006 „Berichterstattung über interne Geschäftsvorgänge“ vom 21. November 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VAG Art. 68, 76
 AVO Art. 193, 194, 204

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG			KAG				GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
				X																		

I. Ausgangslage	Rz	1–5
II. Zweck	Rz	6–8
III. Geltungsbereich	Rz	9
IV. Begriffe	Rz	10–12
A. Gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge	Rz	10
B. Kategorien	Rz	11–12
V. Grundsätze	Rz	13–19
A. Meldungen über gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge	Rz	13–15
B. Mindestwerte für die Berichterstattung	Rz	16–19
VI. Mindestanforderungen bei der Berichterstattung	Rz	20–29
A. Darlehen	Rz	21
B. Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte	Rz	22
C. Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 2 AVO sind	Rz	23
D. Kapitalanlagen	Rz	24
E. Rückversicherungsgeschäfte	Rz	25
F. Kostenteilungsvereinbarungen	Rz	26
G. Sonstige Risikotransfer-Geschäfte	Rz	27–29
VII. Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen	Rz	30–33
A. Jährliche Bestandesmeldungen	Rz	30–31
B. Ad hoc-Meldungen	Rz	32–33

I. Ausgangslage

Dieses Rundschreiben beschreibt Mindestanforderungen zur Berichterstattung bezüglich den internen Geschäftsvorgängen bei den der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten). 1

Grundlage des Rundschreibens sind Art. 193 und Art. 194 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) bzw. Art. 204 AVO. Laut Art. 194 Abs. 1 resp. Art. 204 AVO haben die Gruppen/Konglomerate der FINMA innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der FINMA jährlich innert 3 Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand dieser Gruppen-/Konglomerats-Vorgänge zu berichten. Die FINMA kann einen kürzeren Rhythmus für die Einreichung anordnen. 2

Laut Art. 193 Abs. 2 bzw. Art. 204 AVO gelten Geschäfte und Transaktionen dann als wichtig, wenn diese die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Gruppe/des Konglomerates insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden oder die von der FINMA vorgegebenen Mindestwerte überschreiten. 3

Art. 194 Abs. 1 bzw. Art. 204 AVO hält fest, dass minimale Meldefristen für unterjährige Veränderungen und die Jahresendmeldung einzuhalten sind. Zusätzlich kann die FINMA bei Bedarf eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen. Art. 194 Abs. 3 bzw. Art. 204 AVO eröffnet der FINMA die Möglichkeit, Weisungen über Art und Inhalt der Berichterstattung zu erlassen und Mindestwerte für die Meldung zu definieren. Dabei hat sie sich an der Grösse und Komplexität der Gruppe bzw. des Konglomerats zu orientieren. 4

In Art. 193 bzw. Art. 204 AVO sind jene gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge aufgelistet, bei denen sich ein Unternehmen direkt oder indirekt auf ein anderes Unternehmen derselben Gruppe abstützt. Diese umfassen insbesondere Darlehen, Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte, anrechenbare Eigenmittel, Kapitalanlagen, interne Rückversicherungsverträge und Kostenteilungsvereinbarungen. In einem Sammelposten sind zudem alle übrigen Risikotransfer-Geschäfte aufzuführen. Diese Liste bildet die Grundlage für die meldepflichtigen gruppen-/konglomeratsinternen Transaktionen. 5

II. Zweck

Der Zweck der Meldepflicht ist eine umfassende, auf die wichtigen Vorgänge fokussierte und zeitgerechte Information über gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge. 6

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die FINMA über eine ausreichende Informationsgrundlage verfügt, um die Auswirkungen der gruppen-/konglomeratsinternen Positionen und Geschäfte auf die finanzielle Situation einzelner Gruppen-/Konglomeratsgesellschaften und die Gruppe/das Konglomerat insgesamt beurteilen zu können. 7

Das aufsichtsrechtliche Interesse bei den gruppen-/konglomeratsinternen Transaktionen richtet sich dabei insbesondere auf folgende Aspekte: 8

- Aufzeigen von Abhängigkeiten und/oder Interessenkonflikten von einzelnen Unternehmen zu anderen Gesellschaften innerhalb einer Gruppe/eines Konglomerates;
- Erkennen von Ansteckungsgefahren (Risiko eines Übergreifens von Problemen von einem

Unternehmen auf andere Teile der Gruppe/des Konglomerates);

- Erkennen von Umgehungen sektoraler Vorschriften (Risiko der Aufsichtsarbitrage, des double gearing etc.).

III. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen per Verfügung unterstellt wurden: 9

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01);
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

IV. Begriffe

A. Gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge

Gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge bestehen, wenn sich ein Unternehmen der Gruppe/des Konglomerats bei der Erfüllung einer Verpflichtung direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb der Gruppe/des Konglomerats stützt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies in vertraglicher Form oder auf eine andere Weise erfolgt. 10

B. Kategorien

Gemäss Art. 193 Abs. 1 AVO bestehen folgende Kategorien gruppeninterner Vorgänge: 11

Kategorie	Beispiele (unvollständige Aufzählung)
Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte und indirekte Darlehen zwischen Gruppen-/Konglomeratsgesellschaften inkl. Muttergesellschaften/Holding ohne Eigenkapital-Anrechnung • Anderweitige, darlehensähnliche Querfinanzierungen
Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte	<ul style="list-style-type: none"> • Garantien für Kapital-Nachschüsse, für Verlustabdeckungen, zur Absicherung von Finanzverpflichtungen von Tochtergesellschaften (TG)/Muttergesellschaften (MG) • Letters of Credit (LC) für Erfüllungspflichten der TG/MG • Letters of Intent (LoI) für Erfüllungspflichten der MG/TG • Leasing-Verpflichtungen bzw. -Verträge innerhalb der Gruppe • Verpfändungen • Securities Lending mit und ohne Eigen-

<p>Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 2 Bst. d AVO sind</p> <p>Kapitalanlagen</p> <p>Rückversicherungsgeschäfte</p> <p>Kostenteilungsvereinbarungen</p>	<p>tumsübertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaften • Kreditzusagen zugunsten gruppeninterner, potentieller Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten gegenüber gruppeninternen Gesellschaften • Hybride Instrumente, die bei einer der beteiligten Gesellschaften als anrechenbare Eigenmittel zugelassen sind, wie z.B. nachrangige Darlehen • Zwangs-Optionsanleihen (Mandatory Convertible Bonds) • Anlagen in Anleihen von bzw. in sonstige Instrumente zur kurzfristigen Geldaufnahme (Kontokorrente, Festgelder etc.) durch gruppeninterne Gesellschaften • Anteile an Aktien oder aktienähnlichen Papieren von TG's bzw. der MG im Sinne einer Finanzanlage • Obligationenplatzierungen von Gruppengesellschaften in Gruppengesellschaften • Optionen auf eigene Aktien innerhalb der Gruppe/des Konglomerats • Gruppeninterne Rückversicherungs- und Retrozessionsverträge (Pooling) • financial quota share • loss portfolio transfers • Dienstleistungsverträge zwischen Gruppen-Gesellschaften (Investments, IT-DL, Personalkosten, Outsourcings gruppenintern, etc) • Sonstige gegenseitige Abgeltungen
<p>Sonstige Risikotransfer-Geschäfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Patronatserklärungen • Gruppeninterne, alternative Risikotransfer-Geschäfte, • Bilanzschutzkonstrukte sowie z.B. Halten von CDS (Credit Default Swaps), • CLN (Credit linked notes), • CDO (Collateralised Debt Obligations) und • anderer ART-Instrumente von gruppeninternen TG

Es gibt Geschäfte, bei denen eine Zuordnung zu mehr als einer Kategorie in Frage kommt.

Diese Transaktionen sind in die Kategorie einzuordnen, die dem verfolgten Zweck am ehesten entspricht.

Beispiel: ein nachrangiges Darlehen gehört in die Kategorie „anrechenbare Eigenmittel“, wenn es beim Darlehensnehmer effektiv als Eigenmittel angerechnet wird. Es ist hingegen als „Darlehen“ einzuordnen, wenn die Eigenmittelfunktion nicht gegeben ist.

V. Grundsätze

A. Meldungen über gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge

Der FINMA sind wichtige gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge unterjährig innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit zu melden. 13

Die Gruppen und Konglomerate haben zudem einmal pro Jahr eine Übersicht zu den bestehenden wichtigen gruppeninternen Vorgängen einzureichen. 14

Der Gesetzgeber hat der FINMA die Möglichkeit eröffnet, einen kürzeren Rhythmus für die Einreichung anzuordnen. Gründe für diese Massnahme liegen insbesondere vor, wenn 15

- sich die Gruppe in einer beschleunigten Veränderungsphase befindet und der Bestand der gruppeninternen Vorgänge somit rasche Veränderung erfährt;
- die Veränderung wichtiger gruppeninterner Vorgänge die Solvenzsituation eines einzelnen Unternehmens der Gruppe/des Konglomerats oder der Gruppe/des Konglomerates insgesamt beeinflussen;
- die FINMA den aktuellen Stand der gruppeninternen Vorgänge benötigt, um die finanzielle Situation der Gruppe/des Konglomerats zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilen zu können.

B. Mindestwerte für die Berichterstattung

Der Gesetzgeber hat die FINMA beauftragt, nach Massgabe der Grösse und Komplexität der Gruppe/des Konglomerates die Mindestwerte für die Meldung der wichtigen gruppeninternen Vorgänge festzulegen (Art. 193 Abs. 2 AVO). 16

Meldepflichtig sind gruppeninterne Vorgänge immer dann, wenn sie die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Gruppe/des Konglomerates insgesamt wesentlich verändern oder verändern werden. 17

Diesem Fokus auf die Solvenzsituation sowohl auf Gruppenstufe als auch auf Stufe Einzelunternehmung ist Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der Mindestwerte sind daher die vorhandenen Eigenmittel auf Gruppen-/Konglomeratsstufe als auch die Eigenmittelsituation der beteiligten Parteien zu berücksichtigen. 18

Die folgende Aufzählung bezeichnet die von der FINMA festgelegten Schwellenwerte: 19

1. Ein Vorgang erreicht oder überschreitet 1% der verfügbaren Solvabilitätsspanne auf Gruppen- bzw. Konglomeratsebene. Basis ist die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne per Ende des vorangehenden Berichtsjahres. Der entsprechende Vorgang ist zu melden;

oder

2. Die Summe der Nominalwerte (bei Rückversicherung der Prämien) aller Kategorien erreicht oder übersteigt 100% der Nettoaktiven einer der beteiligten Einzelgesellschaften. Unter Nettoaktiven ist das Total der Aktiven abzüglich der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten aber inklusive der Minderheitsanteile zu verstehen. Bei Überschreiten dieses Schwellenwertes sind all jene gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge dieser Einzelgesellschaft zu melden, die 20% der Nettoaktiven übersteigen.

VI. Mindestanforderungen bei der Berichterstattung

Die Berichterstattung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: 20

A. Darlehen

- Namen der beteiligten Parteien 21
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Zinssatz
- Gerichtsort
- Zweck

B. Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte

- Namen der beteiligten Parteien 22
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Erfüllungsort und Gerichtsort
- Zweck der Garantie / des ausserbilanzmässigen Geschäftes
- Beschreibung der Garantie / des ausserbilanzmässigen Geschäftes
- Ausübungsbedingungen

C. Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 2 AVO sind

- Namen der beteiligten Parteien 23
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Art der anrechenbaren Eigenmittel
- Umfang (Betrag, Währung, Zinssatz (wo vorhanden))
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Zweck

D. Kapitalanlagen

- Namen der beteiligten Parteien 24
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Art der Kapitalanlage
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Emittent
- Laufzeit (wenn vorhanden)
- Ausübungskonditionen (wenn vorhanden)
- Zweck

E. Rückversicherungsgeschäfte

- Namen der beteiligten Parteien 25
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Gebuchte Prämien brutto, Währung, Nominalbetrag des Risikos)
- Art der Rückversicherung
- Branche der Erstversicherung
- Zweck
- Laufzeit
- Selbstbehalt der beteiligten Parteien

F. Kostenteilungsvereinbarungen

- Namen der beteiligten Parteien 26
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Datum des Vertrages
- Laufzeit
- Zweck
- Erfüllungsort
- Beschreibung der zugrunde liegenden Dienste

G. Sonstige Risikotransfer-Geschäfte

- Namen der beteiligten Parteien 27
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien
- Umfang (Betrag, Währung)
- Beschreibung und
- Zweck

Die jährliche Bestandesmeldung ist in Briefform einzureichen; auf Anfrage ist eine Einreichung in elektronischer Form möglich. 28

Die laufende Meldung wichtiger gruppeninterner Vorgänge hat in jedem Fall in Briefform zu erfolgen; auf Anfrage ist zusätzlich eine Einreichung in elektronischer Form möglich. 29

VII. Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen

A. Jährliche Bestandesmeldungen

Eine aktuelle Auflistung der gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge ist erstmalig gemäss den in der Unterstellungsverfügung genannten Anforderungen einzureichen. 30

Der Bericht über den Bestand der wichtigen gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge gemäss diesem Rundschreiben ist der FINMA innert drei Monaten nach Jahresabschluss einzureichen (Art. 194 Abs. 1 AVO bzw. Art. 204 AVO). 31

B. Ad hoc-Meldungen

Die Meldepflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht in Kraft. 32

Die Meldung eines wichtigen gruppeninternen Vorganges ist innert vierzehn Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit einzureichen. 33